

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 09. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Februar 2023)

zum Thema:

**Spandau: Privatstraßen**

und **Antwort** vom 20. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Februar 2023)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14825  
vom 09. Februar 2023  
über Spandau: Privatstraßen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Spandau von Berlin um Stellungnahme gebeten, die an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben wird.

Frage 1:

Wie viele Privatstraßen gibt es in Spandau? (Bitte aufschlüsseln nach öffentlicher und rein privater Nutzung.)

Antwort zu 1:

Das Bezirksamt Spandau von Berlin antwortet wie folgt:  
„In Spandau gibt es rund 100 Privatstraßen“.

Frage 2:

Um welche Straßen handelt es sich im Einzelnen? (Bitte konkret aufschlüsseln.)  
2.1 Wer sind die jeweiligen Eigentümer dieser Straßen?

Antwort zu 2:

Das Bezirksamt Spandau von Berlin antwortet wie folgt:

„Die Frage kann innerhalb der kurzen Bearbeitungszeit nicht beantwortet werden. Für jedes Flurstück ist im Einzelnen ist die Abfrage über das Liegenschaftskataster erforderlich. Online ist die Dienstleistung abrufbar unter: <https://service.berlin.de/dienstleistung/324341/>.“

Frage 3:

Welche der o.g. Straßen werden dem öffentlichen Verkehrsraum zugeordnet?

Antwort zu 3:

Das Bezirksamt Spandau von Berlin antwortet wie folgt:

„Die Frage kann innerhalb der kurzen Bearbeitungszeit nicht beantwortet werden.“

Frage 4:

Welche konkreten Handlungsmöglichkeiten für Sicherungsmaßnahmen (z.B. sichere Straßenüberquerung, Winterdienst u.a.) auf welcher rechtlichen Grundlage gibt es seitens der Bezirksämter bzw. seitens der Anwohner?

Antwort zu 4:

Privatstraßen sind Fahr- oder Gehwege, die im Eigentum einer Privatperson stehen, nicht als öffentliches Straßenland im Sinne des Berliner Straßengesetzes gewidmet und von dem privaten Eigentümer freigegeben sind, sei es für den allgemeinen Verkehr oder sei es für einen begrenzten Verkehr solcher Personen, die den Weg benutzen anlässlich vertraglicher Beziehungen zu dem Eigentümer.

Für die Verkehrssicherheit der Privatstraßen haftet der jeweilige Eigentümer gemäß § 823 Bürgerliches Gesetzbuch. Erfolgt die Benutzung der Privatstraßen aufgrund eines Vertragsverhältnisses (z.B. Mietvertrag oder Geh- und Fahrrecht) haftet der Eigentümer gegenüber seinem Vertragspartner auch aufgrund dieses Vertragsverhältnisses. Ihm obliegt die Pflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen (Sicherungsmaßnahmen) zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern.

Findet in Privatstraßen tatsächlich öffentlicher Verkehr statt, so ist der Eigentümer der Verkehrsfläche betreffend verkehrsregelnder Maßnahmen an etwaige verkehrliche Anordnungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gebunden und hat diese umzusetzen.

Berlin, den 20.02.2023

In Vertretung

Dr. Meike Niedbal

Senatsverwaltung für

Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz